

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 15

Pfarrkirchen, 17.07.2025

Inhalt

	Seite
Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Rottal-Inn	138
Gewässerausbau durch Verlegung des Birnbachs durch Herrn Josef Kalhammer, Oberbirnbach 7, 84364 Bad Birnbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526, Gemarkung Untertattenbach, Markt Bad Birnbach	138
Bevölkerungsstand am 31.03.2025	139
Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dietersburg vom 01.01.2021 mit Wirkung zum 01.08.2025	140
Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung der Gemeinde Dietersburg vom 07.07.2025	141-144

Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Rottal-Inn

Der Beteiligungsbericht 2023 des Landkreises Rottal-Inn liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 216 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Pfarrkirchen, 14.07.2025

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Gewässerausbau durch Verlegung des Birnbachs durch Herrn Josef Kalhammer, Ober-
birnbach 7, 84364 Bad Birnbach auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526, Gemarkung Untertattenbach,
Markt Bad Birnbach**

**Antrag vom 29.04.2025 auf Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 WHG
Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG

Im Zuge einer Betriebserweiterung beantragt der Antragsteller die Verlegung des Birnbachs auf dem Grundstück Fl.Nr. 1526, Gemarkung Untertattenbach, Markt Bad Birnbach.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um einen Gewässerausbau mit Plangenehmigungspflicht gemäß § 68 Abs. 2 WHG.

Im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG verbunden mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG vorgenommen. Beteiligt wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, die untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Rottal-Inn und die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern.

Laut Wasserwirtschaftsamt Deggendorf befinden sich im Vorhabensbereich weder Wasserschutzgebiete noch Heilquellenschutzgebiete. Risikogebiete und Überschwemmungsgebiete liegen hingegen vor. Wasserwirtschaftliche Schutzkriterien sind damit betroffen. Aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes sind mit der beantragten Maßnahme keine Anhaltspunkte erkennbar, dass durch das beabsichtigte Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die oben genannten betroffenen Schutzkriterien zu befürchten sind, eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist aus Sicht des Wasserwirtschaftsamtes somit nicht erforderlich.

Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde sind erhebliche negative Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG nicht zu erwarten.

Aus Sicht der Fachberatung für Fischerei sind durch die geplante Bachverlegung in Gesamtheit keine negativen Auswirkungen auf das Fischhabitat im Birnbach zu erwarten. Auf die Durchführung einer UVP kann demnach verzichtet werden. Es wird aus fischereifachlicher Sicht vielmehr davon ausgegangen, dass sich die fischereilichen Bedingungen im Maßnahmenbereich positiv entwickeln, wenn die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen berücksichtigt werden.

Als Ergebnis der Vorprüfung wird festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen des wasserrechtlichen Gestattungsverfahrens für das beantragte Vorhaben nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 09.07.2025

Landratsamt Rottal-Inn
Wasserrechtsbehörde

Hampel
Reg. Amtsrat

Bevölkerungsstand am 31.03.2025

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	6 538
09277113	Bad Birnbach, M	5 810
09277112	Bayerbach	1 689
09277114	Dietersburg	2 988
09277116	Eggenfelden, St	14 284
09277117	Eggldham	2 265
09277118	Ering	1 846
09277119	Falkenberg	3 920
09277121	Gangkofen, M	6 136
09277122	Geratskirchen	852
09277124	Hebertsfelden	3 620
09277126	Johanniskirchen	2 321
09277127	Julbach	2 278
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 330
09277131	Malgersdorf	1 220
09277133	Massing, M	4 057
09277134	Mitterskirchen	2 186
09277138	Pfarrkirchen, St	12 788
09277139	Postmünster	2 418
09277140	Reut	1 632
09277141	Rimbach	933
09277142	Roßbach	2 913
09277144	Schönau	1 875
09277145	Simbach a.Inn, St	10 290
09277147	Stubenberg	1 440
09277148	Tann, M	3 799
09277149	Triftern, M	5 432
09277151	Unterdietfurt	2 257
09277152	Wittibreut	1 954
09277153	Wurmannsquick, M	3 365
09277154	Zeilarn	2 143
	zusammen	120 579

**Zweite Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung
zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dietersburg (BGS-EWS) vom 01.01.2021
mit Wirkung zum 01.08.2025**

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Dietersburg folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Dietersburg (BGS-EWS) vom 01.01.2021 wird wie folgt geändert:

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,37 € |
| b) pro m ² Geschoßfläche | 20,92 € |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben.

Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. August 2025 in Kraft.

Dietersburg, 08.07.2024

Stefan Hanner
Erster Bürgermeister



**Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung
der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS)
der Gemeinde Dietersburg
vom 07.07.2025**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Dietersburg folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

**§ 1
Beitragserhebung**

(1) Die Kläranlage Dietersburg befindet sich in 84378 Dietersburg, Kläranlagenweg 1, Fl. Nr. 90, Gemarkung Dietersburg.

Die vorhandenen Kläranlagen am Standort Dietersburg und Furth entsprachen nicht mehr den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Die Anlagen waren nicht mehr ausreichend dimensioniert. Für einen Weiterbetrieb der Kläranlagen wäre eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht mehr erteilt worden.

Die beiden Kläranlagen an den Standorten Dietersburg und Furth der Gemeinde Dietersburg wurden daher **aus Gründen des Gewässerschutzes, der Betriebssicherheit und der Wirtschaftlichkeit** zusammengelegt.

Hierfür hat man sich für den Standort in Dietersburg entschieden und die Kläranlage wurde hier ökologisch und ökonomisch optimal ausgebaut. Dabei änderte sich die Größenklasse der Kläranlage Dietersburg von 1 (ursprünglich 700 EW) auf 2 (1.900 EW).

Zudem wurden auf Grund der Änderung der Größenklasse neue wasserwirtschaftliche Anforderungen an die Anlage in Dietersburg gestellt, welche es umzusetzen galt.

Infolge der Auflösung der Kläranlage am Standort Furth mussten entsprechend technische Umbauten an den Entwässerungseinrichtungen vorgenommen werden, um das Abwasser nun in der Kläranlage am Standort Dietersburg einleiten zu können.

Die Maßnahmen fanden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt statt.
Die wasserrechtliche Genehmigung wurde am 28.09.2021 erteilt.

(2) Die Gemeinde Dietersburg erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

- **Sanierung der Kläranlage Dietersburg** (Ertüchtigung und Ausbau) im Kläranlagenweg 1, 84378 Dietersburg, Fl. Nr. 90, Gemarkung Dietersburg

Mit den Kernkomponenten:

- Neubau des Betriebsgebäudes mit
 - o Kompaktanlage mit Rechen, Sand- und Fettfang
 - o Laborausstattung
 - o Mess-, Regel- und Steuertechnik, Elektrotechnik
 - o Notstromeinspeisung
 - o EDV
 - o Heizungsanlage
 - Zulaufpumpwerk mit Pumpen
 - SBR-Anlage im Erdbecken
 - Fällmitteldosierungsanlage und Fällmitteltank
 - Neuinstallation von Oberflächenbelüftern mit integriertem Rührwerk
 - Phosphatfällungsanlage
 - Umnutzung des Absetzbeckens zum Schlamm-speicherbecken (Schlammstapelbecken)
 - Ausgleichsbecken – Nachklärteich
 - Außenanlagen inklusive Einfriedung
 - Ertüchtigung der Messstelle für das Wasserwirtschaftsamt
 - Mobiles Notstromaggregat
 - Zubehör
- **Verbundkanal Furth – Dietersburg** hauptsächlich entlang der Staatsstraße St 2108 bis Staatsstraße St 2608, Privatgrundstücke, Länge 2.853,60 Meter
 - Höhenunabhängig als Druckleitung ausgeführt
 - Anfangspunkt Pumpstation Furth, Fl. Nr. 1209/2, Gemarkung Nöham
 - Endpunkt Kläranlage Dietersburg, Kläranlagenweg 1, 84378 Dietersburg, Fl. Nr. 90, Gemarkung Dietersburg
 - **Neubau eines Abwasserpumpwerks (Pumpstation Furth)**, Fl. Nr. 1209/2, Gemarkung Nöham
 - Sammelschacht
 - Pumpschacht
 - Abwasser- / Schmutzwasserpumpen
 - Steuerschrank mit Regel- und Messtechnik
 - Betriebsgebäude
 - Außenanlagen
 - Zubehör

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind.

§ 3

Entstehen der Beitragsschuld

Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4

Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5

Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Für ausgebauten Dachgeschosse bleiben Flächen bis zu einer Raumhöhe von 1 m außer Betracht. Bei einer Raumhöhe von über 1 m bis 2 m wird die Hälfte der Geschossfläche, über 2 m Raumhöhe wird die ganze Geschossfläche nach Satz 1 berechnet. Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, sowie landwirtschaftliche Betriebsgebäude, die nach Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Schmutzwasserableitung auslösen oder nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Garagen und Carports gelten als selbstständiger Gebäudeteil; das gilt nicht für Garagen und Carports, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Die zur Ermittlung der fiktiven Geschossfläche nach Abs. 3 heranzuziehende Grundstücksfläche wird bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten von mindestens 1.500 qm Fläche (übergroßes Grundstück) bei unbebauten Grundstücken auf 1.500 qm begrenzt.

§ 6
Beitragssatz

Der Beitrag beträgt pro m² Geschossfläche 7,00 €.

§ 7
Fälligkeit

Der Beitrag ist in vier Raten zu zahlen, wobei

die 1. Rate des Bescheides einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides,

die 2. Rate des Bescheides zum 30.06.2026,

die 3. Rate des Bescheides zum 30.06.2027 und

die 4. Rate des Bescheides zum 30.06.2028

fällig wird.

§ 7a
Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8
Pflichten des Beitragsschuldners

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2025 in Kraft.

Dietersburg, 08.07.2025


Stefan Hanner
Erster Bürgermeister

